

Katalog-Nr. 21

# REIFEZEUGNIS

Franz Richard Josef Wimmer  
geboren am 4. Mai 1948 zu Krems/Donau in Nö.  
österreichischer Staatsbürgerschaft,



hat sich nach der erfolgreichen Beendigung des fünften Jahrganges der Höheren Abteilung für  
**Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik**

gemäß der Reifeprüfungsvorschrift, Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. April 1964,  
Zahl 55.313-VI/3/64, in der geltenden Fassung, vor der zuständigen Prüfungskommission der

## REIFEPRÜFUNG

unterzogen und hat sie

bestanden.

Wien, am 13. Juni 1969

Die Prüfungskommission:

Dipl.-Ing. Zickler  
Vorsitzender

Kreuzer  
Direktor

F.V. Dipl.-Ing. Dr. Theodor  
Fachvorstand

Prof. Dipl.-Ing. Konstantin  
Prof. Dr. Josef  
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Theodor

F.V. Prof. Dipl.-Ing. Herbert  
OHR. Dipl.-Ing. Hermann  
Prof. Dipl.-Ing. Maximilian

Gesamtbeurteilung: mit Auszeichnung bestanden — mit gutem Erfolg bestanden — bestanden

\*) Nichtzutreffendes streichen.

## Wöchentliche Stundenzahlen in den einzelnen Jahrgängen

UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE	I.	II.	III.	IV.	V.a <sup>1)</sup>	V.b <sup>2)</sup>	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	10
Deutsch	3	2	2	2	2	2	11
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2	2	2	10
Geschichte und Sozialkunde	1	2	1	1	—	—	5
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	1	—	—	—	4
Staatsbürgerkunde	—	—	—	—	1	1	1
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	1	—	—	1
Mathematik und angewandte Mathematik	6	4	5	4	—	—	19
Darstellende Geometrie	3	2	—	—	—	—	5
Physik und angewandte Physik	4	2	2	—	1	1	9
Chemie und angewandte Chemie	2	2	2	—	—	—	6
Mechanik	—	2	2	—	—	—	4
Maschinenelemente mit Konstruktionsübungen	—	4	—	—	—	—	4
Maschinenkunde	—	—	2	—	—	—	2
Mechanische Technologie	3	2	2	—	—	—	7
Grundlagen der Elektrotechnik	—	4	4	2	—	—	10
Elektrische Meßtechnik	—	—	2	—	—	—	2
Nieder- und Hochfrequenz-Meßtechnik	—	—	—	2	3	3	5
Elektrische Maschinen und Anlagen	—	—	2	2	4	4	8
Elektrische Nachrichtentechnik	—	—	—	3	5	3	14
Elektronik und Radiotechnik	—	—	—	3	3	5	11
Impulstechnik	—	—	—	—	2	2	2
Konstruktionslehre der Nachrichtentechnik und Elektronik mit Konstruktionsübungen	—	—	3	5	7	7	15
Laboratorium für elektrische Maschinen	—	—	2	—	—	—	2
Laboratorium für elektrische Nachrichtentechnik	—	—	—	—	7	1	8
Laboratorium für Elektronik und Radiotechnik	—	—	—	3	1	7	11
Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	—	2	—	—	2
Technisches Zeichnen	3	—	—	—	—	—	3
Betriebs- und Rechtskunde	—	—	—	2	—	—	2
Werkstätte	12	12	6	6	—	—	36
Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	—	1	1	1
Leibesübungen	2	2	2	2	2	2	10
<b>Gesamtwochenstundenzahl</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>43</b>	<b>43</b>	<b>221</b>

<sup>1)</sup> V.a = Studienrichtung Nachrichtentechnik

<sup>2)</sup> V.b = Studienrichtung Elektronik und Radiotechnik

Vorbildung: 5 Klassen Volksschule  
 4 Klassen Hauptschule  
 1. bis 5. Jahrgang TGM, Höhere Abteilung für  
 Elektrische Nachrichtentechnik u. Elektronik

Klausurprüfung:

Technische Fachprüfung: Regelnetzgerät für die Entwicklung  
und Prüfung Transistorbestückter Geräte  
Herstellung der Printplatten des Gerätes

Deutsch: Das Ungebändigte und Ungestaltete kann nur  
unter Opfern bewungen werden

Mündliche Prüfung:

Deutsch: Expressionismus

Nieder- und Hochfrequenz-Messtechnik: Phasenmessungen  
in der Elektronik

Elektrische Nachrichtentechnik: Wirkungsweise eines  
Leitungswählers

Elektrische Maschinen und Anlagen: Sonderbauarten  
von Transformatoren

Berechtigungen und Begünstigungen.

I. Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ wird dem Inhaber dieses Reifezeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für Bauten und Technik (ehem. für Handel und Wiederaufbau) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verliehen werden, wenn er gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, in der Fassung vom 16. Februar 1955, BGBl. Nr. 45, und vom 12. Juli 1960, BGBl. Nr. 150, eine seiner Fachrichtung entsprechende praktische Betätigung in der gesetzlich vorgesehenen Dauer von vier Jahren nachgewiesen und er in dieser Zeit eine Wirksamkeit entfaltet hat, die höhere fachliche Kenntnisse voraussetzt.

## II. Studienberechtigungen.

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt gemäß § 69 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. 7. 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/62, zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung: Verordnung des Bundesmin. f. Unterricht vom 25. 8. 1964, BGBl. Nr. 228/64 in der Fassung vom 15. August 1966, BGBl. Nr. 196 (Hochschulberechtigungsverordnung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten).

### Höhere Abteilungen.

Das Reifezeugnis einer Höheren Abteilung berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zu einer Erweiterungsreifeprüfung an derselben oder an einer anderen Lehranstalt. Die Bedingungen setzt das Bundesministerium für Unterricht im Einzelfalle fest.

## III. Gewerbe-Berechtigungen und Begünstigungen.

1. „Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund der §§ 14 und 14 a der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung und der Min.Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, § 1, den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses (den Gesellenbrief) im **Mechaniker-, Radiomechaniker- und Schlossergewerbe** und berechtigt bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis einer nachfolgenden einjährigen Verwendung als Geselle, Gehilfe oder Fabrikarbeiter, zur Zulassung zur Meisterprüfung für diese Gewerbe.“

2. „Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund der §§ 14 und 14 a der GO. in der geltenden Fassung und der Min.Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, § 1, den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses (den Gesellenbrief) im **Elektromaschinenbauer-, Elektromechaniker- und Kraftfahrzeugelektrikergewerbe**.“

3. Wenn vor Eintritt in die Schule das Lehrverhältnis im Mechanikergewerbe ordnungsgemäß beendet worden ist: „Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund der §§ 14 und 14 a der GO., in der geltenden Fassung und der Min.Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, § 5, bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprüfung für das **Mechanikergewerbe**. Es ersetzt ferner auf Grund der GO. und der §§ 1 bis 3 der genannten Min.Vdg. den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses (den Gesellenbrief) im **Schlossergewerbe** und berechtigt bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweise einer **einjährigen** Verwendung als Geselle, Gehilfe oder als Fabrikarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für das **Schlossergewerbe**.“

4. Wenn vor Eintritt in die Schule das Lehrverhältnis im Schlossergewerbe ordnungsgemäß beendet worden ist: „Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund der §§ 14 und 14 a der GO., in der geltenden Fassung und der Min.Vdg. vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, § 5, bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprüfung für das **Schlossergewerbe**. Es ersetzt ferner auf Grund der GO. und der §§ 1 bis 3 der genannten Min.Vdg. den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses (den Gesellenbrief) im **Mechanikergewerbe** und berechtigt bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweise einer **einjährigen** Verwendung als Geselle, Gehilfe oder als Fabrikarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für das **Mechanikergewerbe**.“

5. „Dieses Zeugnis gilt auf Grund der Vdg. des BMHW. vom 18. Juli 1965, BGBl. Nr. 231, als Befähigungsnachweis für das **Flektro-Installateurgewerbe**, wenn zugleich eine praktische Verwendung in der Dauer von sechs Jahren für die Oberstufe und von zwei Jahren für die Unterstufe nachgewiesen wird.“

6. „Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 3 der Vdg. des B.M.f.H.u.V. vom 7. April 1931, BGBl. Nr. 111/1931, in der geltenden Fassung den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses (den Gesellenbrief) für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von **Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen** und verringert die Dauer der nachzuweisenden praktischen Verwendung auf zwei Jahre.“

7. „Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 5 der Min.Vdg. vom 13. April 1935, BGBl. Nr. 131/1935, den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses (den Gesellenbrief) im **Kraftfahrzeugmechanikergewerbe** und berechtigt beim Nachweise einer zweijährigen praktischen Verwendung in der von der Vdg. vorgeschriebenen Art zur Zulassung zur Meisterprüfung für dieses Gewerbe unter Befreiung vom theoretischen Teil der Meisterprüfung.“

8. „Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des Art. I, 9) der Min.Vdg. vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196/1907, nach entsprechender praktischer Verwendung zur Erlangung der Konzession für die Erzeugung und Reparatur von **Dampfkesseln**.“

9. „Auf Grund dieses Zeugnisses kann gemäß § 61, 1 a) der Vdg. des B.M.f.H.u.W. vom 17. April 1948, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung-DKV), BGBl. Nr. 83/1948, die für die Zulassung zur **staatlichen Betriebswärterprüfung** vorgeschriebene neunmonatige praktische Verwendung um sechs Monate verkürzt werden.“

10. „Der durch dieses Zeugnis nachgewiesene Schulbesuch ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 2 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen **Handelsgewerbe** den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des kaufmännischen Lehrverhältnisses und für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten zwei Jahre der vorgeschriebenen kaufmännischen Verwendung; in den Fällen des § 13 b Abs. 2 dritter Satz der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels X der Gewerberechtsnovelle 1952 muß jedoch jedenfalls eine zweijährige Verwendung im gleichen Handelszweig nachgewiesen werden.“

11. Gemäß § 13 b Abs. 6 lit. a und b im Zusammenhalt mit § 1 a Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung wird durch das Reifezeugnis einer einschlägigen Höheren technischen Lehranstalt sowie durch den Nachweis einer 5jährigen einschlägigen Beschäftigung der Befähigungsnachweis für die folgenden gebundenen Gewerbe erbracht:

1. Planung und Aufstellung von Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen;
2. Planung und Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte;
3. Technische Büros (Beratung, Verfassung von Plänen und Berechnungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, ferner von Maschinen und Werkzeugen) auf den Gebieten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, Technischen Chemie, Technischen Physik, des Bauwesens, des Maschinenbaues, des Schiffbaues, der Kulturtechnik sowie sonstiger bestimmter Fachgebiete.

